

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Daniel Berndmeyer +49 202 563 7759 daniel.berndmeyer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.08.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/1126/21 öffentlich
Sitzung am Gremium 25.08.2021 BV Elberfeld		
		Beschlussqualität Entscheidung
Bürgerantrag § 24 GO NRW : Entfernen von Markierungen im Bereich Hofaue 35-41 zugunsten von Anwohnerparken		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW.

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag nach § 24 GO NRW wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Mit Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 26. Juni 2021 wird begehrt, die Grenzmarkierung gegenüber Hofaue 35-41 zu entfernen und Anwohnerparkplätze zu schaffen.

In der Hofaue besteht seit Jahren ein zeitlich befristetes absolutes Haltverbot (Verkehrszeichen 283) mit angrenzender Grenzmarkierung nach Verkehrszeichen (VZ) 299 Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Länge des in Frage kommenden Straßenabschnitts beträgt ca. 38m.

Der Antragsteller führt an, dass Grenzmarkierungen (Verkehrszeichen 299 StVO) zur Verlängerung des vor der Ausfahrt bestehenden Halt- bzw. Parkverbots dient und eine derart lange Markierung besser durch Verkehrszeichen geregelt werden sollte. Dies wäre in Zusammenhang mit der weiteren Forderung (Anwohnerparken) des Bürgerantrags lediglich mit Verkehrszeichen 286 „eingeschränktes Haltverbot“ möglich.

Nach Rücksprache mit verschiedenen Fachabteilungen der Verwaltung, insbesondere der Feuerwehr, ist eine Entfernung der Markierung aus Rettungstechnischen Gründen nicht denkbar. Der Bereich wird benötigt, um im Rettungsfall von besagten Hausnummern eine problemlose Andienung mit Großfahrzeugen möglich ist.

Eine Änderung der verkehrlichen Situation in Form von Haltverboten für Anwohnerparken würde der Aussage entgegenstehen und kann daher nicht befürwortet werden. Dahingehend ist seitens der Feuerwehr angemerkt worden, die Markierungen nicht zu entfernen, sondern zu erneuern, da im Rahmen eines neuen Deckenüberzuges die Markierung in Teilen überasphaltiert wurde.

Wie oben beschrieben, ist eine Alternative zu der Markierung ein absolutes Haltverbot. Die Markierung zugunsten von Beschilderung zu entfernen würde zu keinem anderen Ergebnis führen, sondern lediglich zusätzliche Kosten der Beschilderung und der Demarkierung verursachen.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, den Bürgerantrag nach §24 GO NRW abzulehnen.

Anlagen

Anlage 01 - Bürgerantrag